

12 APR 2022

Landespolizeidirektion Oberösterreich
Sicherheitsverwaltung

SATZUNGEN

des Fußball-Klubs LASK

INHALTSÜBERSICHT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereines
- § 3 Klubfarbe, Klubabzeichen
- § 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes
- § 5 Vereinsvermögen
- § 6 Dauer des Vereines

II. MITGLIEDSCHAFT

- § 7 Arten der Mitgliedschaft
- § 8 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 9 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 10 Rechte der Mitglieder
- § 11 Pflichten der Mitglieder
- § 12 Mitgliedsbeiträge
- § 13 Strafen

III. ORGANE

- § 14 Organe des Vereines
- § 15 Die Generalversammlung
- § 16 Aufgabenkreis der Generalversammlung
- § 17 Das Präsidium
- § 18 Aufgabenkreis des Präsidiums
- § 19 Die Rechnungsprüfer
- § 20 Das Schiedsgericht
- § 21 Das Amt des Ehrenpräsidenten
- § 22 Bekanntmachungen

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 23 Auflösung des Vereines
- § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen
- § 25 Vertraulichkeit

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Linzer Athletik-Sport-Klub“ (in der Folge LASK genannt).
2. Er hat seinen Sitz in Linz.

§ 2

Zweck und Gliederung des Vereines

1. Der Verein ist unpolitisch und seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.
2. Zweck des Vereines ist die Förderung, Pflege und Verbreitung des Sports, insbesondere des Fußballsports. Der Verein sorgt insbesondere für sportliche, berufliche und persönliche Ausbildung der Nachwuchssportler.
3. Der Verein verfolgt nach seiner Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO).
4. Der Verein ist sich der integrativen Kraft des Fußballes bewusst und fördert jene aktiv. Dazu bekennt sich der Verein auch zu den Grundsätzen des Zehn-Punkte-Plans der UEFA zur Bekämpfung des Rassismus im Fußball und zu dem FIFA Verhaltenskodex.
5. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, jeglichem diskriminierenden Verhalten im Stadion und im Klub entschieden entgegenzutreten und dabei insbesondere gegen jegliche Form von Antisemitismus und Faschismus entschieden vorzugehen, das Zusammenleben unterschiedlicher sozialer und kultureller Gruppen im Verein zu fördern und die Zusammenarbeit mit Organisationen, die Diskriminierung in jeder Form im Fußball entgegenwirken, zu unterstützen.
6. Zur Erreichung des Vereinszweckes ist es dem Verein gestattet, sich an Kapitalgesellschaften zu beteiligen bzw. solche zu gründen sowie Mitgliedschaften in Vereinen, die den Vereinszweck verfolgen, zu übernehmen.
7. Der Verein gliedert sich in die einzelnen Sportsektionen. Die Sportsektionen haben innerhalb ihres Bereiches die sportlichen, administrativen und finanziellen Angelegenheiten nach Anweisungen des Präsidiums zu erledigen.

§ 3
Klubfarbe, Klubabzeichen

1. Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß.
2. Die Klubkleidung wird vom Präsidium festgelegt. Die Anbringung von allfälligen Werbeaufschriften von Sponsoren auf der Klubkleidung ist zulässig.
3. Das Klubabzeichen besteht aus einer Flagge mit den Anfangsbuchstaben L.A.S.K auf schwarz-weißem Felde, in der linken Ecke die Landesfarben Oberösterreichs. Das Klubabzeichen entspricht damit der nationalen Bildmarke Nr. 244788 und der nationalen Bildmarke Nr. 10527/2022. Dem Klubabzeichen dürfen keine Werbeaufschriften beigesetzt werden.

§ 4
Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. **Ideelle Mittel**
 - a) regelmäßige Übungen;
 - b) Schulungen;
 - c) Veranstaltung öffentlicher Wettkämpfe;
 - d) Errichtung und fachgemäße Leitung von Sportanlagen;
 - e) Errichtung und Führung von Clubhäusern;
 - f) Vermietung eines Stadions, insb. in Hinblick auf den ausgegliederten Profibetrieb (durch den Verein oder zB über eine Personengesellschaft);
2. **Materielle Mittel**
 - a) Beitrittsgebühren;
 - b) Mitgliedsbeiträge;
 - c) Erträge aus Veranstaltungen des Clubs;
 - d) Sponsorbeiträge;
 - e) Medieneinnahmen;
 - f) Beihilfen aus öffentlichen Mitteln;
 - g) Spenden;
 - h) Einkünfte aus der Beteiligung an Kapital- und Personengesellschaften;
 - i) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung;
 - j) Einkünfte aus sonstiger Vermögensverwaltung (zB Zinsen etc);
 - k) Entgelte aus Leistungsbeziehungen mit und Rechteüberlassungen an ausgegliederte(n) Profikörperschaften;
 - l) Erlöse aus der Vermietung des Stadions;
 - m) Sonstige Einnahmen.

3. Der Verein ist berechtigt
- sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden;
 - unter Einhaltung der Bestimmungen des § 40a Z 1 BAO Mittel an andere Organisationen weiterzuleiten;
 - unter Einhaltung der Bestimmungen des § 40a Z 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere Organisationen zu erbringen.
4. Die Mitgliedsbeiträge werden bis 30. September eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die Höhe der unter 2. a) und b) genannten Beiträge wird von der Generalversammlung festgelegt.

§ 5 Vereinsvermögen

1. Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, begünstigt werden, ebenso nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
3. Den Vereinsmitgliedern steht kein Anteil am Vereinsvermögen zu, dessen Verwaltung dem Präsidium obliegt, welches es nur zur Verwirklichung des Vereinszweckes verwenden darf.

§ 6 Dauer des Vereines

Die Dauer des Vereines ist unbeschränkt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Spieljahr (1.7. bis 30.6.).

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) einfachen Mitgliedern: Personen, welche als Vereinsmitglieder aufgenommen werden und keine fördernden Mitglieder im Sinne nachfolgender Bestimmungen sind;
 - b) Ehrenmitgliedern: Mitglieder, die vom Präsidium zu Ehrenmitgliedern ernannt werden;

- c) fördernden Mitgliedern: Das sind
- i) natürliche oder juristische Personen, die Gesellschafter der LASK Marketing GmbH, FN 245712 t, oder einer Nachfolgesellschaft der LASK Marketing GmbH, welche die Markenrechte an der Marke „LASK Linz seit 1908“ (Registernummer: 164613 des Österreichischen Patentamts) hält („Nachfolgesellschaft“), sind und dementsprechend einen wesentlichen finanziellen Beitrag für den Verein geleistet haben, nach Aufnahme durch das Präsidium gemäß § 8 Abs 3;
 - ii) „Official-Partner“ des LASK, nach Aufnahme durch das Präsidium gemäß § 8 Abs 3;
 - iii) natürliche oder juristische Personen, die zum Zeitpunkt der Vollbeendigung der LASK Marketing GmbH, FN 245712 t, bzw. ihrer Nachfolgesellschaft Gesellschafter der LASK Marketing GmbH, FN 245712 t, bzw. Gesellschafter ihrer Nachfolgesellschaft waren;
 - iv) natürliche oder juristische Personen, welche im Falle der Vollbeendigung der LASK Marketing GmbH, FN 245712 t, bzw. ihrer Nachfolgesellschaft, mit Zustimmung sämtlicher übriger fördernder Mitglieder als neue fördernde Mitglieder des LASK aufgenommen werden.

§ 8

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Einfache Mitglieder des Vereins können physische Personen, die das 19. Lebensjahr überschritten haben, und juristische Personen werden. Die Aufnahme einfacher Mitglieder in den Verein erfolgt ausschließlich nach schriftlichem Ansuchen an das Vereinssekretariat, das eine Anerkennung der Satzungen des Vereins zu enthalten hat.
2. Das Ansuchen ist dem Präsidium vorzulegen, das über die Aufnahme entscheidet.
3. Fördernde Mitglieder gemäß § 7 Abs 1 lit c) Punkt i) und Punkt ii) sind auf deren Antrag hin vom Präsidium als fördernde Mitglieder des LASK aufzunehmen, sofern kein Ausschlussgrund gemäß § 9 Abs. 6 vorliegt.
Fördernde Mitglieder gemäß § 7 Abs 1 lit c) Punkt iii) erwerben die Mitgliedschaft automatisch mit Vollbeendigung der LASK Marketing GmbH, FN 245712t, bzw. ihrer Nachfolgesellschaft.
Fördernde Mitglieder gemäß § 7 Abs 1 lit c) Punkt iv) erwerben die Mitgliedschaft mit einstimmigen Beschluss der Generalversammlung.
4. Die Anzahl der fördernden Mitglieder ist mit 30 beschränkt.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Hinsichtlich sämtlicher Mitgliederkategorien gemäß § 7 (ausgenommen Ehrenmitglieder) gilt, dass die Mitgliedschaft durch i) Tod bzw. -- im Falle einer juristischen Person -- Löschung, ii) Austritt, iii) Streichung, iv) Ausschluss oder v) Auflösung des Vereines erlischt.
2. Die Mitgliedschaft als Ehrenmitglied erlischt mit i) Tod, ii) Auflösung des Vereines, iii) Abberufung durch das Präsidium (§ 18 Abs 4) oder -- ausschließlich für den Fall, dass vereinsschädigendes Verhalten des Ehrenmitgliedes vorliegt -- durch iii) Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft durch Beschluss der Generalversammlung.
3. Die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied erlischt -- neben jenen in § 9 Absatz 1 angeführten Fällen -- zudem automatisch
 - i) im Fall eines fördernden Mitglieds gemäß § 7 Abs 1 lit c) Punkt i), mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens als Gesellschafter der LASK Marketing GmbH, FN 245712t, bzw. als Gesellschafter ihrer Nachfolgesellschaft. Beruht der Verlust der Gesellschafterstellung auf einer Vollbeendigung der LASK Marketing GmbH, FN 245712t, bzw. ihrer Nachfolgesellschaft, so bleibt die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied jedoch aufrecht.
 - ii) im Fall eines fördernden Mitglieds gemäß § 7 Abs 1 lit c) Punkt ii), mit dem Zeitpunkt des Verlusts der Stellung als "Official-Partner" des LASK.
4. **Austritt**

Dieser kann nur mittels schriftlicher Erklärung an das Präsidium erklärt werden und gilt ab Zugang des Schreibens.

Für fördernde Mitglieder richtet sich die Möglichkeit des Austrittes und der Aberkennung -- unbeschadet § 9 Absatz 3 -- nach den abgeschlossenen Vereinbarungen.

Das austretende Mitglied ist jedoch verpflichtet, die bis zum Ende des Geschäftsjahres anfallenden Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
5. **Streichung**

Diese kann von der Generalversammlung vorgenommen werden, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung länger als 2 Monate mit der Zahlung seiner Beiträge gemäß § 4/2. lit. a) und b) im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Beiträge bleibt hiervon unberührt.
6. **Ausschluss**

Die Generalversammlung hat auf Antrag des Präsidiums bei Vorliegen folgender Gründe über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes zu beschließen:

 - a) Strafrechtliche Verurteilung wegen einer allgemein als ehrenrührig angesehenen strafbaren Handlung;
 - b) grobe Verletzung der Mitgliedspflichten oder der Amtspflichten eines Funktionärs des Vereines;
 - c) setzen eines sonstigen Verhaltens, welches den Ruf des Vereines schädigt;



- d) Nichtunterwerfung unter das Schiedsgericht oder Nichtanerkennung einer Entscheidung desselben; oder
- e) wesentliche Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung.

Ab Antragstellung ruhen alle Funktionen und Rechte des Betroffenen.

Gegen den Ausschluss ist binnen 3 Tagen nach dessen Bekanntgabe die schriftliche Berufung an das Schiedsgericht zulässig, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

Dem auszuschließenden Mitglied kommt bei diesbezüglichen Beschlussfassungen kein Stimmrecht zu.

7. Rechtsfolge

Ausgeschlossene, gestrichene oder ausgetretene Mitglieder, oder solche deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben weder Anspruch auf Rückerstattung von Beitrittsgebühren oder Mitgliedsbeiträgen, noch auf das Vereinsvermögen.

§ 10 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, am Vereinsleben im Rahmen der Satzung teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines im vom Präsidium gestatteten Ausmaß zu beanspruchen.
2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht ausschließlich fördernden Mitgliedern zu. Das passive Wahlrecht steht jedem Mitglied bzw. – im Falle von juristischen Personen – jedem Angehörigen eines Organs eines Mitglieds zu, welches das 19. Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das aktive Wahlrecht, welches ausschließlich den fördernden Mitgliedern zukommt.
3. Das aktive und passive Wahlrecht ruht für jene Mitglieder, die Vertragsspieler im Sinne des Regulativs des ÖFB sind, sowie für jene Mitglieder, die in einem Dienstverhältnis zum Verein stehen oder für ihre Tätigkeit für den Verein eine regelmäßige Zuwendung erhalten, die einen vom Bundesvorstand des ÖFB festzusetzenden monatlichen Betrag überschreitet.
4. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für aus dem Sportbetrieb, bei Vereinsveranstaltungen und bei Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden entstehende Schäden oder Verluste, soweit diese Risiken nicht versicherungsmäßig gedeckt sind.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen, Ehre und das Ansehen des Vereines zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch diese geschädigt werden können.
2. Die Vereinsstatuten sind zu beachten und es ist den Anordnungen des Präsidiums und der bestellten Ausführungsorgane Folge zu leisten.
3. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

**§ 12
Mitgliedsbeiträge**

1. Die jeweiligen Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren und Sonderumlagen werden von der Generalversammlung festgelegt. Sonderumlagen können von allen ordentlichen Mitgliedern bis zur Höhe des doppelten Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

Die Mitgliedsbeiträge sind wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2010, veröffentlicht von der Statistik Austria. Ausgangsbasis ist die für den Monat Mai 2013 veröffentlichte Indexzahl. Die Erhöhung erfolgt im Juni eines jeden Jahres auf Basis der Indexzahl für den davorliegenden Mai. Der so ermittelte Betrag wird auf ganze Euro aufgerundet.

2. Ehrenmitglieder, sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist für ein Jahr im Voraus zu entrichten.

**§ 13
Strafen**

Verstöße von Mitgliedern, vor allem im sportlichen Bereich und gegen Vereinsinteressen können, soweit ein Ausschlussstatbestand nicht gegeben ist, vom Präsidium mit einem Verweis belegt werden.

III. ORGANE

**§ 14
Organe des Vereines**

1. Die Organe des Vereines sind:
 - a) Die Generalversammlung;
 - b) Das Präsidium;
 - c) Die Rechnungsprüfer;
 - d) Die Sektionsausschüsse;
 - e) Das Schiedsgericht.

Ihre Tätigkeit richtet sich nach der Satzung und den geltenden Gesetzen.

2. Die Mitarbeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich, soweit nicht die Satzung etwas anderes zulässt. Der Verein kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätiger Kräfte bedienen.
3. Kein Mitglied kann mehr als einem der vorstehend unter Absatz 1 b) und c) bezeichneten Organe angehören, soweit nicht die Satzung dies vorsieht. Mit der Annahme der Wahl oder der Berufung in ein weiteres Organ wird eine vorausgegangene Berufung gegenstandslos.

4. In die in Punkt 1 b) und c) bezeichneten Organe können nur einfache Mitglieder und fördernde Mitglieder berufen werden. Wiederwahl und wiederholte Berufungen sind unter Beachtung des § 19 Abs. 3 zulässig.
5. Der Verlauf der Sitzungen aller Organe ist unter Wiedergabe der Beschlüsse schriftlich festzuhalten. Die Niederschrift ist von einem durch den Sitzungsleiter bestimmten Schriftführer auszufertigen und zu unterzeichnen.
6. Alle Verhandlungen und Beschlüsse der im Punkt 1 b) und c) genannten Organe sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.
7. Die einzelnen Sektionen wählen sich ihren Sektionsausschuss selbstständig und unmittelbar. Dieser muss mindestens neben dem Sektionsleiter einen Schriftführer und einen Kassier umfassen und bedarf der Genehmigung des Präsidiums. Für die Sektionsausschüsse besitzen nur die einer Sektion angehörenden Mitglieder Stimm- sowie volles Wahlrecht, die mit ihren Beitragszahlungen nicht im Rückstand sind. Die Wahl der Sektionsausschüsse hat mindestens vier Wochen nach durchgeführter Vollversammlung zu erfolgen. Ist dies nicht innerhalb dieser Frist erfolgt, so bestellt das Präsidium über Vorschlag des zuständigen und in der Vollversammlung gewählten Sektionsleiters die weiteren Mitglieder des Sektionsausschusses.

§ 15 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Beschlüsse der Mitglieder des Vereins können entweder in der Generalversammlung oder unter den Voraussetzungen des § 34 GmbHG schriftlich im Umlaufweg gefasst werden.
2. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von acht Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres statt. Die Generalversammlung kann auch außerhalb des Sitzes des Vereines abgehalten werden.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen:
 - a) über Beschluss des Präsidiums;
 - b) über Antrag des Rechnungsprüfers; oder
 - c) über schriftlichen Antrag von einem Zehntel der fördernden Mitglieder an das Präsidium.Die außerordentliche Generalversammlung ist binnen drei Wochen ab dem Zeitpunkt des Beschlusses oder Einlangens des Antrages beim Präsidium einzuberufen.
4. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle teilnahmeberechtigten Mitglieder mindestens 7 Tage vor dem Termin schriftlich (per Post, E-Mail oder Fax) einzuladen, wobei für die Rechtzeitigkeit der Einladung das Aufgabedatum des Poststempels (bzw. der Absendung des E-Mails bzw. des Faxes) maßgebend ist.
Die Einladung hat den Zeitpunkt, Ort und vorgesehene Tagesordnung zu enthalten. Die Einberufung erfolgt durch ein Mitglied des Präsidiums. Das Präsidium kann auch den Rechtsvertreter des Vereines mit der Einberufung bevollmächtigen.

5. Alle teilnahmeberechtigten Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Generalversammlung zu stellen. Diese Anträge müssen mindestens 3 Tage vor dem Generalversammlungstermin schriftlich (per Post, E-Mail oder Fax) beim Präsidium eingereicht werden. Später eingebrachte Anträge können nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn dem Antrag mit zwei Drittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit zuerkannt wird.
6. Bei der Generalversammlung sind ausschließlich fördernde Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Weiters sind die Mitglieder des Präsidiums teilnahmeberechtigt. Das Präsidium ist berechtigt, einfache Mitglieder zur Teilnahme an der Generalversammlung einzuladen. Die Einladung eines einfachen Mitglieds hat durch das Präsidium auch dann zu erfolgen, wenn fünf fördernde Mitglieder dies spätestens drei Tage vor der Generalversammlung verlangen. Die Einladung ist jeweils von einem Mitglied des Präsidiums auszusprechen. Die Teilnahme ist jedoch mit 100 einfachen Mitgliedern beschränkt, wobei sich bei einem Überschreiten der maximalen Teilnehmerzahl die Teilnahmeberechtigung nach dem zeitlichen Einlangen der Anmeldung richtet.
7. Die Stimmgewichtung in der Generalversammlung (oder im schriftlichen Umlaufweg) richtet sich nach der Stimmgewichtung in der Generalversammlung der LASK Marketing GmbH, FN 245712 t, gemäß dem jeweils aktuellen Gesellschaftsvertrag der LASK Marketing GmbH, FN 245712 t, oder ihrer Nachfolgesellschaft.
8. Im Falle der Vollbeendigung der LASK Marketing GmbH, FN 245712 t, oder ihrer Nachfolgesellschaft bemisst sich das Stimmrecht der verbleibenden fördernden Mitglieder an der Stimmgewichtung in der LASK Marketing GmbH, FN 245712 t, gemäß dem Gesellschaftsvertrag der LASK Marketing GmbH, FN 245712 t, zum Zeitpunkt der Vollbeendigung bzw. ihrer Nachfolgesellschaft zum Zeitpunkt der Vollbeendigung.
9. Über die Höhe der Stimmrechte der fördernden Mitglieder gemäß § 7 Abs 1 lit c) Punkt iv) entscheiden die übrigen fördernden Mitglieder im Zuge der Entscheidung über die Aufnahme des jeweiligen fördernden Mitglieds.
10. Die fördernden Mitglieder können sich in der Generalversammlung durch eine schriftlich bevollmächtigte natürliche Person vertreten lassen, welche kein Mitglied des Vereins sein muss. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass sich diese - sofern es sich nicht um ein förderndes Mitglied handelt - schriftlich zur Vertraulichkeit hinsichtlich der in der Generalversammlung erhaltenen als vertraulich bezeichneten Informationen und Unterlagen verpflichtet.
11. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder - Vollmachten werden mitgezählt - beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen, ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, sofern hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.
12. Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen - sofern in dieser Satzung oder gesetzlich zwingend nicht Abweichendes vorgesehen ist - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Listenwahl ist zur Wahl einer Liste im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung der Beschlussfassung.



13. **Nachstehende Beschlüsse bedürfen der Zustimmung sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder des Vereins:**
- a) die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 7 Abs 1 lit c) Punkt iv) sowie über die Festsetzung von deren Stimmrechten im Zuge der Aufnahme dieser Mitglieder;
 - b) die Änderung dieser Satzung in § 1 (*Name und Sitz*), § 2 (*Zweck und Gliederung des Vereines*), § 3 (*Klubfarbe, Klubabzeichen*) sowie in diesem § 15 Abs 13 lit a) bis lit d);
 - c) die freiwillige Auflösung des Vereines; und
 - d) die Aufhebung eines Ausschlusses von natürlichen und juristischen Personen von sämtlichen Vereinsveranstaltungen (Stadionverbot, etc.).
14. **Nachstehende Beschlüsse bedürfen der qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen:**
- a) Abberufung von Präsidiumsmitgliedern;
 - b) Ausschlüsse von natürlichen und juristischen Personen von sämtlichen Vereinsveranstaltungen (Stadionverbot, etc.).
15. **Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied der Generalversammlung den Vorsitz. Die Wahl des Präsidenten leitet das an Jahren älteste anwesende Mitglied der Generalversammlung.**
16. **Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Über Verlangen von über der Hälfte der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder sind die Abstimmungen geheim vorzunehmen.**
17. **Über den Ablauf der Generalversammlung ist von einem Vizepräsidenten bzw. dem Rechtsvertreter des Vereins ein Protokoll zu führen, das enthalten muss:**
- a) Name des Vorsitzenden der Generalversammlung und eines allenfalls erschienenen Behördenvertreters;
 - b) Namen der anwesenden Vereinsfunktionäre;
 - c) Namen und Zahl der stimmberechtigten Mitglieder;
 - d) Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung;
 - e) das Stimmverhältnis bei Wahlen und Beschlussfassungen unter kurzer Bezeichnung des Gegenstandes;
 - f) Angaben über andere Vorgänge;
 - g) Zeitpunkt der Beendigung der Generalversammlung;
 - h) Unterfertigung durch den Leiter der Generalversammlung und den Schriftführer.

§ 16
Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Bestellung der Mitglieder des Präsidiums;
2. Beratung des Präsidiums in allen wichtigen wirtschaftlichen Angelegenheiten;
3. Genehmigung des vom Präsidium erstellten Jahresbudgets;
4. Bewilligung von Überschreitungen des Jahresbudgets;
5. Feststellung des vom Präsidium aufgestellten mit einem Bericht zu versiehenden konsolidierten Jahresabschlusses;
6. Zustimmung zu wesentlichen Investitionsvorhaben und deren Finanzierung;
7. Zustimmung zu
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten;
 - b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Beteiligungen und Unterbeteiligungen;
 - c) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Betrieben und Teilbetrieben des Vereins bzw. von Gesellschaften, an denen der Verein direkt oder indirekt beteiligt ist; sowie
 - d) zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Haftungen.
8. Wahl oder Enthebung von Rechnungsprüfern bzw. des Abschlussprüfers;
9. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
10. Entlastung des Präsidiums;
11. Beschlussfassung über Funktionärs- und Mitgliedsanträge;
12. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
13. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen;
14. Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
15. Beschlussfassung über befristete oder unbefristete Ausschlüsse von natürlichen und juristischen Personen (auch ohne wichtigen Grund) von sämtlichen Vereinsveranstaltungen (Stadionverbot, etc.) und Aufhebung einer solchen Beschlussfassung;
16. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.

**§ 17
Das Präsidium**

1. Das Präsidium besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern.
Die hauptamtlich tätigen Geschäftsführer jener Gesellschaften, an welchen der Verein beteiligt ist, können ohne Stimmrecht über Wunsch eines Mitglieds des Präsidiums an den Sitzungen des Präsidiums teilnehmen.
2. Der Verein wird durch den Präsidenten (Einzelvertretungsbefugnis) oder 2 Vizepräsidenten gemeinsam vertreten.
3. Das Präsidium wird durch die Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
4. Die Präsidiumsmitglieder bleiben jeweils bis zur Neuwahl oder Neubestellung eines Nachfolgers im Amt.
5. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder der jeweilige Sitzungsleiter.
6. Eine Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums erfolgt durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit.
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Präsidenten ist binnen 2 Monaten eine Sitzung der Generalversammlung zur Neuwahl des Präsidenten für den Rest der Amtsdauer einzuberufen. In diesem Fall haben die verbleibenden Präsidiumsmitglieder aus ihren Reihen einen geschäftsführenden Präsidenten zu wählen, der bis zur Neuwahl des Präsidenten im Amt bleibt.
8. Im Falle jener in § 16 Z 6 und Z 7 genannter Maßnahmen, hat das Präsidium zwingend die Zustimmung der Generalversammlung einzuholen.

**§ 18
Aufgaben des Präsidiums**

1. Dem Präsidium obliegen sämtliche Vereinsaufgaben, deren Wahrnehmung die Satzung nicht anderen Vereinsorganen vorbehält. Es hat in eigener Verwaltung den Verein so zu leiten, wie es dessen Wahl und die Förderung seiner Mitglieder und des Vereinszweckes erfordern.
Die Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeiten entsprechen den gesetzlichen Regelungen des Vereinsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Die Haftung des Präsidiums ist, soweit Präsidiumsmitglieder für deren Tätigkeit keine Vergütung erhalten, auf krass grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten beschränkt.
Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Für die Einberufung von Präsidiumssitzungen gilt § 15/4.
3. Zum Schluss eines Geschäftsjahres hat das Präsidium einen Jahresabschluss samt Geschäftsbericht nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen, wobei fachkundige Hilfskräfte zugezogen werden können.

4. Das Präsidium ist befugt Vereinsmitglieder von der Leistung von Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträgen, Sponsorverpflichtungen oder sonstigen finanziellen Leistungsverpflichtungen nach eigenem Ermessen (auch rückwirkend) zu befreien, sofern der Bestand des Vereins hierdurch nicht gefährdet wird.
5. Dem Präsidium obliegt die Bestellung und Abberufung von Ehrenpräsidenten nach freiem Ermessen.

§ 19

Die Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer, die fachkundig sein müssen, werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Die Rechnungsprüfer sind in Ausnahmefällen berechtigt, externe Fachleute zu ihrer Unterstützung beizuziehen.

3. Wenn die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 Vereinsgesetz vorliegen, übernimmt der zu bestellende Abschlussprüfer die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Ist ein Abschlussprüfer bestellt, werden keine Rechnungsprüfer bestellt.

§ 20

Das Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht besteht aus je zwei Vertretern der Streitparteien und einem Vorsitzenden. Der Vorsitzende wird vom Vereinsvorstand durch Beschluss bestellt. Es ist nicht Bedingung, dass die Vertreter für das Schiedsgericht Vereinsmitglieder sind. Werden Nicht-Vereinsmitglieder bestellt, haben diese über ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften oder der Wirtschaftswissenschaften zu verfügen. Der Zuständigkeit des Schiedsgerichtes unterstehen Streitigkeiten aus dem Vereinsleben, zwischen den Mitgliedern oder zwischen diesen und den Vereinsorganen. Das Schiedsgericht entscheidet auch über eine vom Präsidium verfügte Aberkennung der Mitgliedschaft laut § 9 endgültig.
2. Die Beratungen des Schiedsgerichtes sind geheim. Die Entscheidungen und die hieran geknüpften Verfügungen sind den Beteiligten und dem Präsidium schriftlich mitzuteilen. Zur Angabe von Gründen ist das Schiedsgericht nicht verpflichtet. Die Entscheidungen und Verfügungen des Schiedsgerichtes sind für die davon betroffenen Vereinsmitglieder bindend und endgültig.

§ 21
Das Amt des Ehrenpräsidenten

1. Dem Präsidium obliegt es jederzeit, ein oder mehrere natürliche Personen zu(m) Ehrenpräsidenten des LASK zu bestellen. Die Abberufung von Ehrenpräsidenten kann in gleicher Weise, wie die Bestellung, jederzeit vom Präsidium auch ohne wichtigen Grund vorgenommen werden. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten berechtigt zum Führen des Titels „Ehrenpräsident“ und stellt eine Würdigung von besonderen Verdiensten um den LASK dar.
2. Den Ehrenpräsidenten obliegen keine Vereinsaufgaben. Ehrenpräsidenten verfügen über keine Vertretungs-/ Stimm-/ oder sonstigen Mitwirkungsrechte. Den Ehrenpräsidenten obliegt es jedoch, den Vereinszweck des LASK bestmöglich nach außen zu repräsentieren und den Vereinszweck durch die Repräsentation zu fördern.

§ 22
Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen des Vereines erfolgen, soweit im Besonderen nichts Anderes vorgeschrieben ist, durch Anschlag im Vereinssekretariat oder durch Aussendungen. Jeder Funktionär hat sich an Beschlüsse der Vereinsorgane zu halten. Öffentliche Erklärungen dürfen keine Herabsetzung, Diskriminierung oder Schädigung des Vereines, eines Funktionärs, eines Mitgliedes oder eines Sponsors enthalten.
2. Grundsätzlich sollen Erklärungen an die Medien nur durch das Präsidium oder seine besonders Beauftragten erfolgen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23
Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur bei Anwesenheit von zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Falle der freiwilligen oder behördlichen Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall des begünstigten Zwecks muss das verbleibende Vermögen für begünstigte Zwecke gemäß §§ 34 ff BAO verwendet werden.
3. Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muss einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke gemäß §§ 34 ff BAO verfolgt.

§ 24

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Generalversammlung und Nichtuntersagung durch die Vereinsbehörden in Kraft und werden damit alle früheren Satzungen aufgehoben.
2. Das Präsidium wird ermächtigt, die von der Vereinsbehörde im Zusammenhang mit der Neufassung der Satzungen verlangten Änderungen und Ergänzungen zu beschließen und zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

§ 25

Vertraulichkeit

1. Die Vereinsmitglieder sind vollumfassend und zeitlich uneingeschränkt (somit auch nach einem allfälligen Ausscheiden als Vereinsmitglied) verpflichtet, über sämtliche Umstände und Informationen, die ihnen ausschließlich in ihrer Funktion als Vereinsmitglied bekanntgeworden sind gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren und kein Vereinsmitglied wird solche Umstände oder Informationen gegenüber anderen Personen offen legen, sofern es nicht von Gesetzes wegen zu einer Bekanntgabe oder Offenlegung verpflichtet ist.
2. Die Vereinsmitglieder sind jedoch berechtigt, allfälligen Beratern Umstände oder Informationen offenzulegen soweit der Empfänger zur berufsmäßigen Verschwiegenheit verpflichtet ist.
3. Für den Fall, dass ein Vereinsmitglied gegen eine der in diesem Punkt Siebzehntens getroffenen Vereinbarungen verstößt, hat das jeweilige Vereinsmitglied eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 100.000,00 (hunderttausend Euro) pro Verstoß an den Verein zu bezahlen.